

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 02.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme der Wechselproteste.
 - 2) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.
 - 3) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
 - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.
 - 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Pächters Bruns zu Seefeld um Erbauung neuer Gebäude.
 - 6) Desgl., betr. die Petition der 3 Gemeinden des Sagterlandes um Erbauung einer Chaussee von Friedoythe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Keerer Eisenbahn.
 - 7) Desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm um Erbauung einer Chaussee von Havendorf nach Kleinensfel.
 - 8) Desgl. über die Petition des Schmiedemeisters Oltmann zu Huntlosen und Genossen, betr. Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland.
 - 9) Desgl., betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooze um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse zc.
 - 10) Desgl., betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesizers G. W. Lemme in Varel um Abschaffung der Recognition-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien zc.
 - 11) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition des G. W. Lemme in Varel um freie Theilung geschlossener Stellen und um Revision der Forst- und Jagdgesetze.
 - 12) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. anderweite Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 13) Bericht des Krongutsausschusses, betr. Gesetzentwurf wegen Incorporirung der vormalig Holstein'schen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertisch: die Reg.-Commissäre Kuhstrat, Selkmann, Jansen, Römer.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vom Schriftführer Strodtzoff vorgelesen und genehmigt.

Gingegangen waren:

- 1) ein vertrauliches Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Eisenbahn-Angelegenheiten. (An den Eisenbahnausschuß.)

- 2) Petition der Gemeinde Eckwarden, betr. Verlegung des Wohnsitzes des Amts-Einnehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amts Stollhamm nach Burhave oder Tossens. (An den Petitionsausschuß.)

- 3) Desgl. desgl., betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm zc. (An denselben Ausschuß.)

- 4) Desgl. des Hausmanns E. Kuck zu Mastede und des Gastwirths E. Weiler das., betr. authentische Inter-

pretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefähr. (An denselben Ausschuß.)

- 5) Desgl. der Eingefessenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee von Dedesdorf über Buttell bis zur Landesgrenze. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Desgl. der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst. (An den Petitionsausschuß.)
- 7) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 8) Desgl., betr. den Voranschlag für die Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten zur Erhaltung des Durchschlags nach den oberahnsischen Feldern zc. (An denselben Ausschuß.)
- 10) Desgl., betr. Einverständnis mit dem Beschlusse des Landtags zu §. 26 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums, betr. Ausgaben für Anlegung und Unterstützung von Colonien (ad acta.)
- 11) Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beversbrück, betr. gesetzliche Beordnung der Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beversbrück von der Capellengemeinde Crapendorf. (An den Petitionsausschuß.)
- 12) Desgl. des Gemeinderaths zu Lönningen, betr. Revision des Einkommensteuer-Gesetzes. (An denselben Ausschuß.)
- 13) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Bewilligung zu §. 20 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1870/72 in Betreff Ausbaues einer Strecke der Idarthal-Straße. (An den Finanzausschuß.)
- 14) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten zur Verbesserung der Fischbachthal-Straße. (An denselben Ausschuß.)
- 15) Petition der städtischen Vertretung der Stadtgemeinde Brake um gesetzliche Regulirung des Handels mit Torf, Steinkohlen, Kartoffeln zc. nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (An den Petitionsausschuß.)
- 16) Eingabe des Vorstands der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Hatten, betr. Dank für die Eisenbahnbeschlüsse. (ad acta.)

Hierauf übernahm der Vicepräsident Graepel den Vorsitz.
Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme der Wechselproteste.

Hierzu lag folgender Antrag vor:

In dem Entwurf die Worte „im Auftrage des Amtsgerichts“ zu streichen.

Hullmann. Strodthoff. Bargmann. Bünne
meyer. Schildt. Lübben.

Abg. **Schomann**: Schon bei der Verhandlung in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs hätte er hervorgehoben, daß auch er die Streichung der Worte „im Auftrage des Amtsgerichts“ beabsichtigte. Er könnte sich demgemäß dem Antrage anschließen; nur würde durch Annahme desselben eine weitere redactionelle Aenderung des Entwurfs nothwendig, indem es statt „bei demselben angestellten“ heißen müßte „bei dem Amtsgerichte angestellten.“

Mit der vom Abg. Schomann in Anregung gebrachten, von dem Antragsteller acceptirten Aenderung wurde der Antrag angenommen, sodann auch der in dieser Weise modificirte Entwurf.

Der Präsident Hullmann übernahm wieder den Vorsitz.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Der Gesetzentwurf wurde in der Gestalt, in welcher er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

Der Abg. Graepel stellte folgenden Antrag:

der Landtag wolle den in erster Lesung beschlossenen §. 1 in folgender Fassung annehmen:

Von der Stempelabgabe sind befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von den nach Art. 25 Ziffer 13 des Gesetzes vom 19. October 1868 für das Herzogthum Oldenburg und vom 21. desselben Monats für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren, durch das Staatsministerium als solche anerkannten Bankgeschäften und diesen gleichgestellten Vorschuß- und Creditvereinen, sowie von den Verwaltungen der Oldenburgischen, der Zeverschen und der Birkenfelder Ersparungskasse gegeben werden, sofern nicht eine längere als dreimalige Rückzahlungsfrist, vom Tage der Ausstellung angedreht, festgesetzt ist.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Graepel**: Er käme auf das zurück, was er bei der ersten Lesung gegen die Fassung des Gesetzentwurfs, wie sie vom Ausschuß vorgenommen wäre, einzutenden gehabt hätte. Dieser Fassung zu Folge wären von der fraglichen Abgabe befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von Bankgeschäften, verschiedenen Ersparungskassen und den-

jenigen Vorschuß- und Kreditvereinen gegeben würden, welche den Bankgeschäften gleichgestellt wären, sofern nicht eine längere, als dreimonatliche Rückzahlungsfrist festgesetzt wäre. Es läge weder in der Absicht der Staatsregierung, noch des Landtages, ohne Einschränkung die Darlehensscheine aller Bankgeschäfte zu befreien. Das Privilegium sollte auf solche Bankgeschäfte beschränkt sein, welche nach Art. 25 §. 13 des Oldenburgischen Stempelgesetzes vom Staatsministerium als Bankgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wären. Würde der Entwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen, so könnten leicht Mißverständnisse entstehen, indem Inhaber von nicht privilegierten Bankgeschäften, denen die betreffenden Bestimmungen des Stempelgesetzes gerade nicht gegenwärtig wären, glauben könnten, von der Abgabe frei zu sein.

Der Antrag des Abg. Gräpel wurde angenommen, dann der Entwurf mit dieser Aenderung:

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Pächters Bruns zu Seefeld um Erbauung neuer Gebäude.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Pächter Bruns hätte sich schon einmal mit einer Petition um Erbauung eines andern Wohnhauses oder doch Reparaturung des alten, an den Landtag gewandt. Der Landtag wäre damals zur Tagesordnung über die Petition übergegangen. Jetzt hätte der Pächter seinen Antrag wiederholt, indem er sich darauf beriefe, daß sein Wohnhaus sehr schlecht und sonst nicht mehr bewohnbar wäre und gestützt werden müßte, wenn es nicht umfallen sollte. — Der Pächter Bruns hätte eine große Stelle in Pacht, im Ganzen von 134 Kataster-Zück nach altem Maaß; er bezahlte pro Zück 17 Thlr., im Ganzen 2278 Thlr. Pacht. Dies betrüge für ca. 165 Zück nach neuem Maaß $2\frac{1}{2}$ Louisdor pro Zück. Es erschiene sehr empfehlenswerth, diese Stelle in mehreren Abtheilungen zu verkaufen. Sie eignete sich, weil sie nahe bei einem Kirchdorfe läge, ganz besonders dazu. Ein hoher Preis, 400 Thlr. Gold pro Zück, müßte bei den dortigen Preisverhältnissen erzielt werden können. Im Ganzen ergäbe dies 66,000 Thlr. Gold oder 72,600 Thlr. Courant. Rechnete man Zinsen zu $4\frac{1}{2}\%$, so machte dies 3267 Thlr. Ort., also einen Ueberschuß von 989 Thlr. Ort. über die jetzige Pacht von 2278 Thlr. Court. Zu diesem Gewinn kämen noch an Abgaben und Kommunallasten, pro Zück 15 gr. gerechnet, 67 Thlr. Der Vortheil pro Jahr betrüge also 1056 Thlr. Gingen die 134 resp. 165 Zück in Privathände über, so würden sie an Grundsteuer 134 Thlr. an die Staatskasse liefern. Das machte zusammen 1190 Thlr. Courant jährlichen Gewinn. Wollte man auch noch ein neues Haus bauen und solches zu 9000 Thlr. Court. veranschlagen, so müßte man noch

jährlich für Verzinsung, Abnutzung und dergl. 6 % rechnen und würden hinzugehen jährlich 540 Thlr. Wenn also die Stelle in mehreren Abtheilungen verkauft würde, so hätte man mit Obigem einen jährlichen Vortheil von 1730 Thlr. Court. Darum müßte jedenfalls ein Verkauf versucht und auf keinen Fall gebaut werden. — Man könnte entgegenhalten, daß eine Hypothek für die dem Grafen Bentinck geschuldeten 1,900,000 Thlr. auf diesen Liegenchaften lastete. Man könnte dem Grafen ein anderes Unterpfand bieten, bei dem er nicht Schaden zu laufen brauchte. — Hätte man von dem Princip absehen und den gewünschten Neubau ausführen wollen, so wäre das Beste gewesen, denselben mit den Brandkassengeldern für das zu Alexersande abgebrannte Haus zu bestreiten. Die Alexersander Ländereien befänden sich in der Nähe von Nordenhamm und beständen wesentlich aus Grünländereien und Fettweiden, eigneten sich demnach ganz besonders zur stückweisen Verpachtung. Man könnte so 25 Thlr. statt 17 Thlr. pro Zück bekommen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der drei Gemeinden des Sagterlandes um Erbauung einer Chaussee von Friesoythe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Leerer Eisenbahn.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle die Petition der Großh. Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die Petition wäre von den drei Sagterländischen Gemeinden Ramsloh, Scharrel und Strücklingen eingereicht worden. Sämmtliche Gemeinderäthe hätten unterschrieben. Ihr Wunsch ginge dahin: die Staatsregierung zu ersuchen, mit dem Bau einer Chaussee von Friesoythe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Leerer Bahn vorzugehen. Im Chausseeplan hätte eine sagterländische Chaussee von 4,8 Meilen Aufnahme gefunden. Nachdem die Sachlage sich inzwischen geändert hätte, möchte wohl der Anschluß in Detern oder Stäckhausen richtiger sein. Die Gemeinden machten erhebliche Anerbietungen. Den Grund und Boden der bedeutenden Wegstrecke wollten sie zu einem beträchtlichen Theil hergeben, den Wegkörper wollten sie herstellen und gehörig besanden und die nöthigen Steine selbst anfahren. Der Ausschuß wäre jedoch der Ansicht, daß sie sich wohl noch zu bedeutenderen Leistungen verstehen würden. Wenn die Staatsregierung Unterhandlungen anknüpfte, würde der große Bezirk von 3000 Seelen wohl noch zu größeren Opfern bereit sein. Andererseits wäre für die dortige Gegend von Seiten des Staates noch nicht viel geschehen. Daher beantragte der Ausschuß Uebergabe der Petition zu geeigneter Berücksichtigung. Für Chausseen in wohlhabenden Gegenden wäre der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat nur $\frac{1}{5}$ der Kosten tragen müßte. An diesem Grundsatz ließe sich in diesem Fall nicht festhalten. Eine so arme Gegend,



wie die dortige, würde sonst vielleicht nie in den Besitz einer Chaussee gelangen. Er wollte nicht verkennen, daß die Chaussee keine besondere Frequenz haben würde. Manche Frachten würde sie der Eisenbahn aber immerhin zuführen; so z. B. Holz aus der Kloppenburger Gegend, welches jetzt nicht zur Eisenbahn gebracht werden könnte, indem im Sommer nur leichtes Fuhrwerk in dem dortigen Sande zu brauchen wäre, im Winter der Wagenverkehr ganz aufhörte. Ließe man den Sagterländern die Hülfe des Staates zu Theil werden, so würde sich die ganze dortige Gegend heben. Uebrigens könnten die Gemeinden, da sie im Moore lägen und dort Thonlager vorhanden wären, auch vielleicht Ziegelsteine brennen und der Staatsregierung gegen billige Preise zur Verfügung stellen. Bockhorner Ziegel würden das freilich nicht sein. Aber auch in Ostfriesland gewönne man Steine aus solchem Lehm, die für solche weniger benutzte Chausseen ausreichend wären. — Natürlich müßte die Chaussee Gemeinde- und nicht Staatschaussee werden.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm um Erbauung einer Chaussee von Havendorf nach Kleinenfiel.

Der Ausschufsantrag lautete:

der Landtag wolle die Petition der Großherzlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Diese Chaussee wäre in dem früheren Chausseeplan nicht mit enthalten gewesen. Die Verhältnisse hätten sich inzwischen geändert. Die Leute wären opfertwilliger geworden. Früher wäre nicht daran zu denken gewesen, daß der größte Theil der Baukosten von einer Gemeinde übernommen werden könnte. Jetzt erböte sich die Gemeinde Esenshamm, $\frac{1}{3}$ der zu 17,300 Thlr. veranschlagten Kosten der gewünschten Chaussee aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so daß nur $\frac{1}{3}$ von 3460 Thlr. als Zuschuß vom Staate zu bewilligen wäre. Sie führte nach Kleinenfiel, wo es Holzhandlungen und Ziegeleien gäbe und würde ziemlich stark benutzt werden. Nach Verlegung des Amtes zu Dedesdorf nach Ellwürden, würde sich der Verkehr noch erheblich steigern, Dedesdorf läge Kleinenfiel gerade gegenüber, eine Fähre unterhielte die Verbindung zwischen beiden Orten. Die Gemeinde Esenshamm hätte Fußwege allerdings angelegt, zu Wagen wäre aber im Winter kein Durchkommen. Wenn erst die Eisenbahn nach Nordenhamm fertig wäre, was allerdings nicht allzu bald eintreten würde, so würde voraussichtlich dort auch eine Haltestelle angelegt werden und der Bahn durch die Chaussee mancher Verkehr zugeführt werden. — Namentlich mit Rücksicht auf die von der Gemeinde Esenshamm gemachten Anerbietungen und unter der Voraussetzung, daß auch diese Chaussee künftig nicht Staats-, sondern Gemeindechaussee sein würde, hätte der Ausschuf seinen Antrag gestellt.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Schmiedemeisters Oltmann zu Huntlosen und Genossen, betr. Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland.

Der Ausschuf beantragte:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Mehrere Eingeseffene der Gemeinden Huntlosen und Hatten hätten sich mit der Bitte an den Landtag gewandt, bei der Staatsregierung die Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland zu erwirken. Die Sache verhielte sich folgender Maßen. Im Jahre 1860 hätte sich ein Aktienverein zu dem Zwecke gebildet, eine Brücke bei Dehland über die Hunte zu bauen. Von der Staatsregierung wäre unter gewissen Bedingungen Genehmigung erteilt worden. In die im Jahre 1861 zum Gesetz erhobene Wegeordnung hätte man einen Paragraphen gerade mit Rücksicht auf diese Brücke aufgenommen, dem zu Folge Aktienvereinen und Gemeinden ausnahmsweise die Erhebung von Brückengeldern gestattet würde. Uebrigens wäre auch bei Ertheilung der Genehmigung vorgesehen worden, daß die Staatsregierung die Brücke gegen Zurückerstattung des 1300 Thlr. betragenden Baukapitals übernehmen könnte. Es ließe sich nun allerdings nicht verkennen, daß der Verkehr durch das Brückengeld nicht unerheblich erschwert würde. Dasselbe betrüge $\frac{1}{2}$ gr. für die Person, 1 gr. für das Stück Vieh, 4 gr. für eine Fuhr. Das wäre für Diejenigen, welche die Brücke passiren müßten, eine nicht geringe Abgabe. Man hätte sich auch um Befreiung von dieser Last an das Amt gewandt. Vom Amt wären die Gemeinden Huntlosen und Hatten befragt worden, ob sie die Brücke gegen Erstattung des Baukapitals übernehmen wollten. Von diesen Gemeinden wäre aber auf den Vorschlag nicht eingetreten worden. Nach der Wegeordnung hätten dieselben auch den Unterhalt der Brücke übernehmen müssen. Sie wären hierzu nicht bereit gewesen, hätten vielmehr die Beibehaltung des bisherigen Zustandes dem Interesse der Gemeinden entsprechend gefunden. — Die Aktionäre hätten ein Privatrecht auf das Brückengeld; in dieses könnte man nicht eingreifen. Wolte man die Staatsregierung ersuchen, das Brückengeld zu beseitigen, so müßte man dieselbe auch ermächtigen, das Baukapital zu erstatten. Dies wäre aber von den Petenten nicht beantragt, die nur Aufhebung des Brückengeldes schlechthin wünschten, wozu man doch nicht berechtigt wäre.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

Die Gegenstände IX. und X. der Tagesordnung wurden von derselben unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung und des Landtages abgesetzt, indem der betreffende Berichterstatter erkrankt war.

XI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des G. W. Lemme in Barel

um freie Theilung geschlossener Stellen und um Revision der Forst- und Jagdgesetze.

Der Ausschußantrag lautete:

der Landtag wolle diese Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Massing**: Er wollte die Petition verlesen, indem so der Landtag am Besten ersehen könnte, in welchem Sinne dieselbe abgefaßt wäre. (Der Abgeordnete verlas die Petition.) Der Ausschuß hätte demgemäß geglaubt, die Petition zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen zu können.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

XII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. anderweite Klassifikation von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.

Da ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzes im Ganzen nicht vorlag, wurde auf die artikelweise Berathung desselben eingetreten.

Ohne Debatte wurden die Anträge des Ausschusses Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 angenommen, deren Inhalt folgender war:

Nr. 1.

Den Art. 1 des Gesetzentwurfs anzunehmen.

Nr. 2.

Dem Art. 1 folgende Bestimmung hinzuzufügen: die Instandhaltung der Futtermauern

a. auf der Straße sub 2 am s. g. Inselfeld;

b. auf der Straße sub 3 von der Rohener Brücke bis über die Steige;

c. auf der Straße sub 4 im Idarer Berg erfolgt bis weiter auf Kosten der Landeskasse.

Nr. 3.

Annahme des Art. 2 des Gesetzentwurfs.

XIII. Bericht des Krongutsausschusses, betr. Gesetzentwurf wegen Incorporirung der vormalig Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Eine Ausschußminderheit (Wulff) hatte beantragt:

Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen, bevor auf den Entwurf des Gesetzes im Einzelnen eingegangen werde, daß als Art. 2 aufgenommen werde:

Die Verwaltung, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, endet, wenn nicht früher, mit dem 1. Januar 1874, bis dahin ist eine andere Verwaltung für das ganze Fürstenthum Lübeck gesetzlich festzustellen, wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, so stellt die Minorität in Uebereinstimmung mit dem Provinzialrath. des Fürstenthums Lübeck den Antrag:

Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen, den Gesetzentwurf im Ganzen abzulehnen.

Präsident: Es wäre nicht möglich, über diese beiden Anträge, wie sie vorlägen, nach der Geschäftsordnung die Debatte zu eröffnen. Die Geschäftsordnung schriebe vor, wenn ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung eines Entwurfs im Ganzen gestellt worden wäre, zunächst über denselben zu entscheiden und dann erst in die Berathung über die Einzelheiten des Entwurfs einzutreten. So könnte auch im vorliegenden Falle verfahren wären, wenn der Antrag 2 allein gestellt wäre; nun ginge aber der Antrag 1 bereits auf die Einzelheiten des Entwurfs ein. Der Antragsteller schlug vor, nur dann auf die Berathung des Entwurfs einzutreten, wenn dem Antrage 1 gemäß Einzelbestimmungen desselben in einer gewissen Weise gefaßt würden. Der Antrag 1 enthielte eben schon ein Eingehen auf die Specialberathung, man dürfte also nicht sagen, daß erst nach Annahme des Antrages auf die Spezialberathung eingetreten werden sollte. Nur nachdem die Spezialberathung beschlossen wäre, könnte in die Berathung des Antrages 1 eingetreten werden. Von einer Bedingung, wie sie die Vorschläge des Antragstellers enthielten, könnte also keine Rede sein. Da die Anträge im Widerspruch mit der Geschäftsordnung ständen, müßte der Landtag sie völlig unberücksichtigt lassen, wenn der Antragsteller sie nicht abänderte. Entweder könnte der Letztere zunächst Ablehnung des Entwurfs im Ganzen beantragen und wenn dieser Antrag nicht angenommen würde, den Antrag 1 wiederholen, jedoch ohne den Passus „bevor — eingegangen werde,“ oder derselbe könnte auf den Antrag 2 verzichten und, wenn der Antrag 1 nicht angenommen würde, für seine Person gegen das ganze Gesetz stimmen. Auch in diesem Fall müßte der erwähnte Passus aus dem Antrage 1 in Wegfall kommen.

Abg. **Wulff** zur Geschäftsordnung: Er glaubte, wo es sich darum handelte, ob ein Gesetz im Ganzen angenommen oder überhaupt nicht auf dasselbe eingetreten werden sollte, wäre auch auf die Grundsätze Bezug zu nehmen, denen zu Folge auf das Gesetz einzutreten wäre oder nicht. Bei dieser Frage müßte immer zunächst erörtert werden, unter welchen Bedingungen, unter Voraussetzung welcher Grundzüge ein Gesetz im Ganzen angenommen werden könnte. Oder es müßte angegeben werden, aus welchen Gründen das Gesetz abgelehnt werden müßte. Er glaubte auch nur die Annahme eines solchen Grundsatzes beantragt zu haben, welcher dem Gesetz einen ganz anderen Charakter geben würde. Deshalb gehörte sein Antrag 1 in die Vorberathung. Er stellte deshalb den Antrag, auf Berathung und Beschlußfassung über seine Anträge vor Eintritt in die Spezialdebatte einzugehen.

Präsident: Er müßte den Vorredner darin Recht geben, daß bei der allgemeinen Berathung auch die Grundprinzipien des Gesetzes in Frage kämen. Es wäre aber nicht möglich,

während derselben durch Annahme eines Artikels eine solche Veränderung vorzunehmen, daß Prinzipien, die das Gesetz noch nicht enthielte, in dasselbe hineingetragen würden.

Der Landtag erklärte sich mit der Auffassung des Präsidenten einverstanden.

Präsident: Die Minderheitsanträge wären somit befeitigt. Doch gäbe er dem Antragsteller anheim, dieselben so zu modifiziren, daß er aus dem Antrag 1 die Bedingung striche und, falls er nicht von vornherein den Antrag auf Ablehnung im Ganzen stellen wollte, auf den Antrag 2 verzichtete.

Abg. Wulff: Nachdem seine Anträge durch den Beschluß der Versammlung wegfällig geworden wären, müßte sein Antrag 2 wegfallen, da er annähme, daß man von einer Generaldebatte absähe; seinen Antrag 1 stellte er in folgender Fassung:

Der Landtag wolle beschließen, daß als Art. 2 aufgenommen werde:

Die Verwaltung, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, endet, wenn nicht früher, mit dem 1. Januar 1874, bis dahin ist eine andere Verwaltung für das ganze Fürstenthum Lübeck gesetzlich festzustellen, wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt.

Es wurde in die Spezialberathung des Entwurfs eingetreten.

Zu Art. 1 und 2 der Vorlage lagen vor: der Antrag der Mehrheit des Ausschusses (Bargmann, Bünnemeyer, Cammann, Huchting, Propping, Ramien, Schomann, Schwegmann) Nr. 1:

Annahme des Art. 1 und 2.

Ferner der angeführte Antrag der Minderheit (Wulff).

Abg. Wulff: Das Fürstenthum Lübeck hätte schon lange an seinem großen Verwaltungsapparat gelitten. Ein so kleines Land, welches sich in äußerst schwieriger Finanzlage befände, könnte nicht wohl eine so große Verwaltung unterhalten. Dieselbe würde auch nach erfolgter Inkorporirung der neuen Landestheile viel zu groß und kostspielig für das Fürstenthum sein. So lange das Großherzogthum ein Staatsgrundgesetz hätte, wäre eine Aenderung dieser Verhältnisse verzögert worden. Jetzt, wo es sich um die Aufnahme Ahrensböcks handelte, müßte eine Garantie beschafft werden, daß diese Angelegenheit demnächst beordnet würde, sonst würde sich deren Erledigung noch viel länger, als bisher, verzögern. Er wollte nicht näher auf diese Frage eingehen, es erschiene genügend darauf hinzuweisen, daß im Herzogthum eine Reorganisation der Verwaltung erfolgt wäre, im Fürstenthum Lübeck noch nicht, wo das Bedürfniß nach einer solchen nur so größer geworden wäre. — Man könnte nun noch die Frage aufwerfen, ob die von ihm vorgeschlagene Bestimmung in diesem Gesetzentwurf zulässig wäre. Die Aufnahme derselben erschiene aber dringend geboten. Wenn die Staatsregierung

es mit der Ausführung des Staatsgrundgesetzes ehrlich gemeint hätte, so hätte sie während der letzten 22 Jahre Gelegenheit genug gehabt, mit der fraglichen Reform vorzugehen. Eine gesetzliche Garantie müßte dem Lande geboten werden. Ueber Anträge auf Empfehlung zur Berücksichtigung ginge die Staatsregierung stets leicht hinweg. Auf solche vermöchte er kein Gewicht mehr zu legen. Jetzt wäre es an der Zeit, dem Lande eine Garantie zu schaffen und auszusprechen, daß der jetzigen Verwaltung nur ein provisorischer Charakter beizumessen wäre.

Reg.- Commissär Jansen: Wenn sich der Abgeordnete Wulff dazu verstanden habe, der Staatsregierung den Vorwurf zu machen, daß sie es nicht ehrlich mit der Ausführung des Staatsgrundgesetzes meine, so müsse er seinerseits im Namen der Staatsregierung diesen Vorwurf entschieden zurückweisen. Auch darauf wolle er aufmerksam machen, daß es ein Irrthum sei, wenn der Abgeordnete Wulff die bisherige Organisation der Verwaltung im Fürstenthum Lübeck als eine provisorische ansehe, welche einer definitiven Regelung nach Maßgabe des Art. 111 des Staatsgrundgesetzes noch erst bedürfe. Ob eine Vereinfachung der Behördenorganisation im Fürstenthum möglich sei, sei lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage, welche nicht vor der Einverleibung der neuen Gebietstheile beantwortet werden könne, und der Art. 111 des Staatsgrundgesetzes habe damit Nichts zu schaffen.

Präsident: Er hätte den Ausdruck des Abgeordneten Wulff, daß die Staatsregierung es mit der Ausführung des Staatsgrundgesetzes nicht ehrlich meinte, nicht wörtlich verstanden. Es wäre wohl nur ein in der Eile des mündlichen Vortrages nicht richtig gewählter Ausdruck des Redners gewesen. Anderen Falls würde sich derselbe allerdings gegen die parlamentarische Ordnung schwer vergangen haben.

Abg. Wulff: Die jetzige Verwaltungsorganisation hätte im Fürstenthum Lübeck schon bestanden, als das Staatsgrundgesetz eine Vereinfachung im Verwaltungsweisen in Aussicht gestellt hätte. Es wäre nicht daran zu zweifeln, daß die jetzige Regierung zu Gütin nicht im Sinne des Staatsgrundgesetzes wäre. Ein so großer Verwaltungsapparat könnte für ein so kleines Land durchaus nicht vortheilhaft sein. Und auch eine volksthümliche Verwaltung, wie sie das Staatsgrundgesetz wollte, bestände nicht. In keiner Weise wäre dem Staatsgrundgesetz entsprochen. Von einer Vereinfachung des Verwaltungswesens wäre nicht die Rede, ebenso wenig hätte man Sorge für eine direkte Verhandlung zwischen Volk und Regierung, wie sie im Staatsgrundgesetz vorgesehen wäre, getragen. Er müßte bestreiten, daß der gegenwärtige Zustand im Sinn des Staatsgrundgesetzes wäre. Es erschiene gerechtfertigt, die jetzige Verwaltungsorganisation nicht als eine definitive, sondern nur als eine provisorische zu bezeichnen.

Abg. Waffing: Wenn er sich auch nicht in allen Stücken der Minderheit anschließen könnte, so doch in Betreff dieses Antrages. Beide Fürstenthümer kämen ihm rückichtlich ihres



Verwaltungsapparats gegenüber dem Herzogthum wie Kinder eines Soldaten vor, die Uniform, Säbel und Helm ihres Vaters angelegt hätten. Eine so kostspielige Organisation wäre nicht mehr nöthig. Man könnte leicht 10,000 Thlr. an Gehalten und Geschäftskosten in Folge einer Vereinfachung des Behördenwesens ersparen. Das Rad der Geschäfte würde so gut weiter laufen, wie bisher. Wenn man auf die Nachbarländer sähe mit ihrer einfachen Verwaltung in Distrikten von weit größerem Umfang und größerer Seelenzahl, so möchte man sich in die Haare greifen und ausrufen: „Um Gottes Willen! wären wir doch auch so weit!“

Der Berichterstatter der Ausschussmehrheit Abg. **Bünne-meyer**: Seiner Ansicht nach gehörte die von der Minderheit beantragte Bestimmung überhaupt nicht in das Inkorporationsgesetz.

Jedenfalls wäre es unrichtig, einen bestimmten Zeitpunkt für Durchführung der gewünschten Reform festzusetzen. Wenn die Bestimmung dieses Zeitpunktes wegfiele, so könnte der Antrag wohl Zustimmung finden. Jeder müßte dem Antragsteller darin beipflichten, daß die Verwaltung so weit thunlich vereinfacht werden müßte.

Schluß der Debatte.

Abg. **Wulff** trug auf Aufhebung des Schlusses der Debatte an.

Der Antrag wurde angenommen.

Abg. **Wulff**: Er hätte allerdings gern die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes in seinem Antrag beibehalten. Da er aber fürchten müßte, daß der Antrag in dieser Fassung nicht durchzubringen wäre, wollte er den betreffenden Passus streichen und seinen Antrag nunmehr in folgender Form beibehalten:

Der Landtag wolle beschließen, zwischen Art. 1 und 2 folgenden Artikel einzuschalten:

„Die Verwaltung, die in diesem Gesetze vorgesehen ist, ist eine provisorische. Eine Organisation der Verwaltung ist vorzunehmen, wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt.“

Abg. **Schomann**: Die Worte des Antrages: „Die Verwaltung ist eine provisorische,“ wären anscheinend so zu verstehen, daß sie sich auf die Verwaltung im engeren Sinn, nicht auch auf die Justizverwaltung bezögen. Aber auch so könnte man dem Landtage nicht wohl zumuthen, in dem Gesetze auszusprechen, daß das Fürstenthum Lübeck, so lange das Staatsgrundgesetz in Geltung wäre, nur von provisorischen Behörden, höheren, wie niederen, verwaltet worden wäre. Ein solcher Antrag wäre unannehmbar. Wenn der Antrag ferner dahin ginge, daß nach einer Verminderung und Beschränkung der Verwaltungsbehörden im Fürstenthum gestrebt werden sollte, so könnte man hierüber verschiedener Ansicht sein. Er gäbe zu, daß eine Aenderung wohl getroffen werden könnte. In einem Spezialgesetz ließen sich solche allgemeine Grund-

sätze aber nicht erledigen. Eine solche Bestimmung eignete sich für ein Grundgesetz, welches durch weitere Gesetze zur Ausführung zu bringen wäre. Wollte man dieselbe in ein Spezialgesetz aufnehmen, so müßte in das letztere auch eine veränderte Organisation der einzelnen Glieder der Verwaltung aufgenommen werden. Es wäre in dieser Richtung nur Etwas zu erreichen durch einen besonderen Antrag auf ein an die Staatsregierung zu richtendes Ersuchen: auf anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden, besonders auf den Wegfall der Regierung, Bedacht zu nehmen. Ein Beschluß, wie er vorgeschlagen würde, wäre unhaltbar und unausführbar.

Abg. **Wulff** (erhielt noch einmal das Wort mit Zustimmung des Landtags):

Er ersuchte den Landtag, seinen Antrag anzunehmen, wenn auch hervorgehoben wäre, daß er nicht in das Gesetz paßte. So würde man doch eine bestimmte Garantie für die Ausführung der gewünschten Reform erlangen. Einem Antrag, welcher auf ein bloßes, an die Staatsregierung zu stellendes Ersuchen gerichtet wäre, könnte kein Werth beigemessen werden. Seit 20 Jahren hätte das Fürstenthum Lübeck genug Ersuchen an die Staatsregierung gestellt, die Verwaltung wäre doch immer dieselbe geblieben. Die Verwaltung des Hauptlandes hätte man reorganisiert, man sollte nicht das bedürftigste Nebenland zurückstehen lassen. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes wären dehnbar, ein festerer Beschluß thäte Noth, ein sicherer Anhaltspunkt, von dem aus die Ausführung der staatsgrundgesetzlichen Verheißung mit Erfolg verlangt werden könnte. Eine bessere Redaction des Wortlautes des Antrages könnte recht wohl in der zweiten Lesung des Entwurfs vorgenommen werden. Auch wie er vorläge, würde der Antrag den Zweck erfüllen, dem Lande eine größere Sicherheit in Betreff der Aenderung des Verwaltungsapparats zu geben. Er wies endlich darauf hin, daß der Antrag in seiner jetzigen Fassung auch der Intention des Berichterstatters der Mehrheit entspräche. Dem Abgeordneten **Schomann** gegenüber hätte er zu bemerken, daß sein Antrag sich nicht auf die Justizbehörden, sondern lediglich auf die Verwaltungsbehörden bezöge. Er bäte den Landtag dringend, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Bünne-meyer**: Er hätte allerdings bemerkt, daß der Wunsch vorliegen möchte, die Behörden zu vermindern, aber nicht erklärt, dem erst nach seinem Vortrage gestellten Antrage des Abgeordneten **Wulff** unbedingt zustimmen zu wollen. Auch wäre er der Ansicht, daß der Schlusssatz des Antrages: „wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt“, hier schwerlich gesetzlich festgestellt werden könnte.

Der Antrag der Minderheit (**Wulff**) wurde abgelehnt.

Die Art. 1 und 2 der Vorlage wurden dem Antrage 1 der Mehrheit des Ausschusses gemäß angenommen, ebenso der Mehrheitsantrag 2 auf Annahme des Art. 2.



Zur Debatte wurden verlesen der Art. 4 der Vorlage und die Anträge des Ausschusses 3, 4, 5, 6 und 7, welche lauteten:

Nr. 3.

Anstatt Ziffer 2 und 3 im §. 2 zu setzen:

2. der Ort Schwartau und der Flecken Ahrensböck . . 2 Abg.

Nr. 4.

Den §. 3 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

§. 3. Das Wahlkollegium wird durch die zuletzt gewählten Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für den Landtag gebildet.

Nr. 5.

Im §. 4 die Worte: „im zweiten dem Ortsvorsteher des Ortes Schwartau, im dritten dem Fleckenvorsteher des Fleckens Ahrensböck“ zu streichen und hinter den Worten: „im Dienste Ältesten“ einzuschalten: „Drit-, Fleckens- oder“.

Nr. 6.

Der Landtag wolle dem Art. 4 hinzufügen:

§. 5. In den neuen Gebietstheilen sind die Wahlmänner nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 zu wählen. Bis zu einer Neuwahl zum Provinzialrath für das ganze Fürstenthum haben die Wahlmänner der neuen Landestheile vier Mitglieder zum Provinzialrath zu wählen.

Nr. 7.

Den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Ferner stellte der Reg.-Commissär Janßen Namens der Staatsregierung zum Art. 4 folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, an Stelle desselben folgender Uebergangsbestimmung seine Zustimmung zu ertheilen:

Art. 4.

Bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der Bildung der Wahlkollegien für die Provinzialräthe in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852 werden die abgetretenen Gebietstheile im Provinzialrath durch sechs Mitglieder vertreten, zu deren Wahl die Mitglieder der Gemeinderäthe in der Weise zu Wahlkollegien (Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. November 1852) zusammentreten, daß die Mitglieder des Gemeinderathes von Ahrensböck, die Mitglieder der Gemeinderäthe von Siblin, Züfel und Gniffau und die Mitglieder der Gemeinderäthe von Curau und Stockelsdorf je zwei Mitglieder des Provinzialrathes wählen.

Reg.-Commissär **Janßen**: In Betreff der Bildung der

Wahlkollegien hätte der Ausschuss beantragt, den Art. 4, wie er in der Regierungsvorlage formulirt wäre, abzulehnen und dafür an der Bestimmung, daß die Wahlen zum Provinzialrath durch die Wahlmänner für die Landtagswahl erfolgen sollten, festzuhalten. Die Staatsregierung könnte nicht umhin, diesem Punkt eine prinzipielle Bedeutung beizulegen, indem sie davon ausginge, daß die Frage, ob das Wahlkollegium durch die Gemeinderäthe oder durch die Wahlmänner zu bilden wäre, durch die Gesetzgebung bereits im ersteren Sinne entschieden wäre. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852 wären die Wahlkollegien für die Provinzialräthe nur so lange durch die Wahlmänner zu bilden, bis die Verfassung der politischen Gemeinden in den Fürstenthümern nach Art. 66 §. 2 des Staatsgrundgesetzes gesetzlich neu beordnet sein würde. Die neue Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck wäre aber schon längst eingeführt; es erschiene hiernach die Ausführung des Art. 3 jetzt geboten. Die Staatsregierung erkannte aber an, daß dieser Gegenstand mit der Inkorporation der neuen Landestheile in einem nothwendigen Zusammenhange nicht stände. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen hätte die Staatsregierung ihren Vorschlag an diesen Gesetzentwurf geknüpft. Den einstimmigen Bedenken des Ausschusses gegenüber, die vom Landtage wahrscheinlich getheilt würden, könnte sich die Staatsregierung demnach damit einverstanden erklären, daß die gesetzliche Regelung der Provinzialrathswahlen von der Inkorporationsvorlage abgetrennt und die definitive Regelung dieser Angelegenheit bis zum nächsten Landtage ausgesetzt würde. Sie hätte daher den Art. 4 der Vorlage zurückgezogen und eine Uebergangsbestimmung beantragt, welche die demnächstige Entscheidung nach allen Seiten offen hielte und der Richtung, welche die Gesetzgebung zu nehmen haben würde, nicht vorgriffe. —

Zur Motivirung der Uebergangsbestimmung hätte er noch Folgendes zu bemerken: Der Vorschlag der Staatsregierung gehe dahin, daß sechs Mitglieder aus den neuen Gebieten für das Provisorium dem Lübecker Provinzialrath hinzuzutreten haben würden, entsprechend dem Bevölkerungsverhältniß des neuen und der alten Theile des Fürstenthums, welches sich in runden Ziffern wie 4 zu 7 stellte. In Wirklichkeit würde allerdings die Vertretung Ahrensböcks alsdann etwas stärker sein, als verhältnißmäßig diejenige des bisherigen Fürstenthums. Hiergegen ließe sich aber schwerlich etwas einwenden, da die neuen Gebietstheile namentlich während der ersten Zeit manche besondere Interessen im Provinzialrath zu vertreten hätten. Wenn die Einrichtung, daß der Provinzialrath theilweise durch die Wahlmänner, theilweise durch die Gemeinderäthe gebildet würde, eine definitive sein sollte, so wäre diese gemischte Zusammensetzung immerhin ein Uebelstand. Da es sich aber nur um einen Uebergangszustand von wenigen Jahren handelte, so wäre kein Gewicht darauf zu legen.



Zugleich zöge die Staatsregierung die Vorlage, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld, zurück, unter dem Vorbehalt, dieselbe ebenfalls beim nächsten Landtage wieder einzubringen.

Abg. Bünnemeyer: Der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Wulff wäre mit dem Vorschlage der Staatsregierung einverstanden.

Abg. Schomann: Mit der Staatsregierung wäre er darin einverstanden, daß, nachdem die Verfassung der Gemeinden in den Fürstenthümern gesetzlich neu geordnet wäre, der Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852 die Einführung eines andern Modus für die Wahlen zum Provinzialrath verlangte. Das Gesetz sagte aber nur, daß bis zur Einführung einer neuen Gemeindeverfassung die Wahlmänner den Provinzialrath bilden sollten, nicht, daß nach erfolgter Einführung die Regelung in der Weise vorzunehmen wäre, wie die Staatsregierung vorschläge. Es wäre nothwendig, eine Übereinstimmung zwischen den Ansichten des Landtags und der Staatsregierung herbeizuführen, wenn der bisherige Wahlmodus nicht beibehalten werden könnte. Man müßte den Weg der Unterhandlung einschlagen. Er billigte daher die Zurückziehung des Art. 4 des Entwurfs. Der Landtag möchte sich mit derselben einverstanden zeigen und auf die Ausschufsanträge zu diesem Artikel nicht eintreten.

Abg. Wulff: Er müßte sich durchaus gegen den heutigen Vorschlag der Staatsregierung erklären und bäte, an den Ausschufsanträgen festzuhalten. In dem Gesetz vom 23. November 1852 wäre vorgesehen, daß, solange kein anderes Gesetz eingeführt würde, der Provinzialrath durch die Wahlmänner gebildet werden müßte. Eine gesetzliche Grundlage müßte er bei einem Wahlkollegium vermissen, welches theils aus Gemeinderäthen, theils aus Wahlmännern bestände. Die Periode des gegenwärtigen Provinzialraths wäre demnächst beendet; die Neuwahlen zum Provinzialrath ständen vor der Thür. Warum dieselben in Ahrensböck nicht durch Wahlmänner erfolgen sollten? Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so würde das eine Umgehung der Gesetze sein, der alle und jede Grundlage fehlte. Ein gemischtes Wahlkollegium, wie es vorgeschlagen würde, stände in offenbarem Widerspruch mit den Gesetzen. Er müßte die Annahme der Ausschufsanträge dringend empfehlen.

Abg. Barmann: Er nähme als Mitglied der Ausschufmehrheit Gelegenheit, sich über die vorliegende Frage auszusprechen. Mit der Zurücknahme des Art. 4 von Seiten der Staatsregierung und den von derselben beantragten Uebergangsbestimmungen wäre er einverstanden. Auch die übrigen Ausschufmitglieder, abgesehen von der Minorität, hätten, nachdem ihnen die Absicht der Staatsregierung privatim kundgegeben worden wäre, sich mit derselben einverstanden erklärt. Mit dem Regierungskommissär fürchtete er keine Unzuträglichkeiten, wenn die definitive Beordnung der Wahlen zum Provinzialrath jetzt für einige Jahre hinausgeschoben würde.

Der Provinzialrath würde so komponirt werden, daß ein Theil von den Wahlmännern, ein Theil von den Gemeinderäthen gewählt würde. Die inneren Gründe, aus denen der Abgeordnete Wulff eine solche für einige Jahre getroffene Einrichtung für rechtlich unmöglich und unthunlich hielt, wären für ihn unerfindlich.

Abg. Wulff: Er wollte noch hervorheben, daß im alten Fürstenthum die Wahlen zum nächsten Provinzialrath noch nicht vollzogen wären. Auf Einen Kreis kämen dort nur zwei Wahlmänner; wenn diese dissentirten, müßte das Loos entscheiden. Ob man das noch eine Wahl nennen könnte? Die Wahlkreise müßten zuerst neu bestimmt werden. Nach Einführung des neuen Landtagswahlgesetzes wären die alten Bestimmungen nicht mehr haltbar. Eine gesetzliche Regelung erschiene durchaus geboten. Es handelte sich um eine Wiederwahl für eine ganze Periode, nicht auf Ein Jahr allein. Wenn der jetzige Provinzialrath nicht noch einmal zusammen kommen sollte, müßte vielleicht sofort gewählt werden. — Die Ausschufsanträge wären ganz im Sinne des Provinzialrathes gestellt. Er müßte dieselben aufrecht erhalten.

Reg.-Kommissär Jansen: Er wollte nur noch zur Orientirung über die gesetzliche Lage der Sache bemerken, daß das Gesetz vom 23. November 1852 eine Aenderung der Kreise für die Provinzialrathswahlen im Verordnungswege zulasse. Sollte anerkannt werden, daß die Wahlkreise gegenwärtig, nach Erlassung des neuen Wahlgesetzes, zu klein wären, so könnte dieser Uebelstand einfach durch eine Verordnung beseitigt werden. Die Bedenken des Abgeordneten Wulff wären demnach nicht zutreffend.

Ueber den zuletzt eingebrachten Antrag der Staatsregierung wurde, als den von dem Art. 4 der Vorlage am weitesten sich entfernenden, zuerst abgestimmt.

Derselbe wurde angenommen.

Hierdurch waren die Ausschufsanträge zum Art. 4 erledigt.

Es wurde zur Debatte verstellt der Art. 5 der Vorlage.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragte:

Nr. 8.

Im §. 3 die Worte: „und die Bestimmungen der §§. 1 und 2 treten“ zu streichen und hinter dem Worte: „Wahlgesetz“ zu setzen: „tritt mit der Incorporirung.“

Nr. 9.

Im §. 4 die Worte: „Mitgliedern der Gemeinderäthe der sechs Gemeinden“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „Wahlmänner.“

Nr. 10.

Den Art. 5 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Präsident: Durch die Annahme des Antrages der Staatsregierung zum Art. 4 erschienen die Majoritätsanträge zu Art. 5 erledigt. Der Art. 5 der Vorlage wäre ohne dieselben zur Debatte zu verstellen.

Abg. **Schomann:** Ihm erschiene es nicht nöthig, die Anträge ohne Weiteres bei Seite zu stellen. Vielleicht würde gewünscht, daß das Wahlgesetz sofort mit der Inkorporierung in Kraft träte. Mit dem soeben gefassten Beschluß würde dieser Wunsch nicht in Widerspruch stehen.

Abg. **Bargmann:** Es wäre keineswegs ausgeschlossen, daß der Abgeordnete durch Wahlmänner und nicht durch die Gemeinderäthe gewählt würde, wenn auch als zulässig anerkannt worden wäre, daß die Provinzialrathsmitglieder in letzterer Weise gewählt werden sollten.

Präsident: Er hätte sich überzeugt, daß es allerdings bei den Anträgen bleiben könnte und seine anfängliche Ansicht, daß dieselben durch die gefassten Beschlüsse wegfällig geworden wären, aufgegeben. Nur der Ausdruck des Berichtes des Ausschusses, daß die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 5 aus dem im Art. 4 angenommenen Prinzip folgten, hätte ihn zu der als unrichtig erkannten Auffassung verleitet.

Reg.-Kommissär **Jansen:** Die Eingangsworte des §. 4 „bis zu dem im §. 3 bezeichneten Zeitpunkte“ müßten für den Fall, daß die Ausschufsanträge angenommen würden, geändert werden, da doch nicht die Absicht bestehen könnte, vor erfolgter Inkorporierung den neuen Landestheilen eine Vertretung im Landtage zu gewähren.

Abg. **Schomann:** Wenn der §. 3 in der Fassung: „das Wahlgesetz tritt mit der Inkorporierung in Kraft“ angenommen würde und ebenso der §. 4 mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen, so würde zugleich mit der Inkorporierung auch das Landtagswahlgesetz in Kraft treten. Wenn in dieser Periode der Landtag noch einmal zusammenträte, wäre es gut, wenn auch die Ahrensböcker vertreten wären. Sofort mit der Inkorporierung wäre auch zu veranlassen, daß nach dem Wahlgesetz von 1868 Wahlmänner für Ahrensböck gewählt würden.

Wenn auch nicht die Mitglieder des Provinzialraths durch dieselben zu wählen wären, so doch der Landtagsabgeordnete. Auf 500 Seelen käme ein Wahlmann; das gäbe für eine Bevölkerung von 12,000 Seelen schon ein erkleckliches Wahlkollegium, das die Landtagswahl recht wohl vornehmen könnte. Er müßte die Annahme der Ausschufsanträge befürworten.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Bargmann und des Präsidenten stellte der Ausschuss schließlich den Antrag, die §§. 3 und 4 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 3. Das Wahlgesetz tritt mit der Inkorporierung in Kraft.

§. 4. Bis dahin, daß eine Neuwahl des ganzen Landtages nothwendig wird, tritt dem Landtage ein Abgeordneter für die abgetretenen Gebietstheile hinzu,

welcher von den unter Leitung eines Wahlkommissärs zu einem Wahlkollegium zusammentretenden Wahlmännern der neuen Landestheile nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes III. des Wahlgesetzes gewählt wird.

Die §§. 3 und 4 wurden in der vorgeschlagenen Fassung angenommen, ebenso der Art. 5 mit den beschlossenen Änderungen.

Die Art. 6—11 der Vorlage wurden dem Antrage der Ausschufmehrheit Nr. 11 gemäß angenommen.

Zum Art. 12 der Vorlage hatte die Mehrheit des Ausschusses unter Nr. 12 beantragt:

Annahme des Art. 12.

Die Minderheit (Wulff) hatte folgende Anträge gestellt:

Nr. 3.

Der Landtag wolle beschließen, daß zu Art. 12 §. 1 am Schlusse hinzugefügt werde:

„Jedoch tritt das unterm 25. Juni 1864 erlassene Jagdgesetz außer Kraft und werden an dessen Stelle die das Jagdwesen betreffenden Gesetze des Fürstenthums Lübeck eingeführt.“

Nr. 4.

Der Landtag wolle beschließen, daß der Art. 12 §. 2 wie folgt angenommen werde:

§. 2. Gesetze und Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche im Fürstenthum Lübeck zur Zeit der Inkorporierung der abgetretenen Gebietstheile Geltung haben, können unter gutachtlicher Zustimmung des Provinzialraths im Verordnungswege in den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden. Ausgenommen von dieser Einführung ist jedoch das Gesetz vom 12. September 1857, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen und das Gesetz vom 30. März 1864, betreffend Abänderung desselben.

Abg. **Maas:** Der Wunsch sämmtlicher Lehrer in den neuen Gebietstheilen ginge auf Gleichstellung mit den Lehrern im bisherigen Fürstenthum. Er stellte daher den Antrag:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Gesetze des Fürstenthums Lübeck, soweit irgend ausführbar (und noch nicht geschehen), baldmöglichst auf die zu inkorporirenden Landestheile auszudehnen.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Wulff:** Zunächst könnte er seinen Antrag zum Art. 12 §. 1 zur Annahme empfehlen. Das jetzt in Ahrensböck geltende Jagdgesetz hätte bisher dort nicht bestanden und wäre erst neuerdings dort eingeführt worden. Ihm zu Folge müßten alle Grundbesitzungen, die nicht einen Flächenraum von wenigstens 150 Tonnen à 240 □ Ruthen in arrondirter Lage hätten, mit anderen gemeinschaftlich verpachtet werden. Diese Bestimmung stände im entschiedenen Widerspruch mit



dem Staatsgrundgesetz und enthielte eine schwere Beeinträchtigung des freien Jagdrechtes. Das Gesetz hätte großen Unwillen in Ahrensböck hervorgerufen, Niemand wünschte die Beibehaltung desselben. Deshalb hätte er seinen Antrag 3 gestellt. Derselbe wäre, ebenso wie sein Antrag 4, ganz im Sinne des Provinzialrathes, welcher seinerseits beide Anträge angenommen hätte. — Der Antrag 4 zum Art. 12 §. 2 hätte den Zweck, daß alle im Fürstenthum z. B. geltende Gesetze vor ihrer Einführung in die neuen Landestheile einer Begutachtung des Provinzialrathes unterliegen müßten, der sich zunächst darüber zu äußern haben würde, ob ihre Ausdehnung auf Ahrensböck wünschenswerth wäre oder nicht. Ahrensböck würde im Provinzialrath mit vertreten sein; dieser Landestheil würde auf diese Weise doch gehört werden, wo es sich um seine Angelegenheiten handelte. Die Wegeordnung würde in Frage kommen, welche andere Bestimmungen enthielte, wie das gegenwärtig in Ahrensböck geltende Wegegesetz. Möglicher Weise müßten die dortigen Wege um 4 Fuß breiter gemacht werden. So würden bei manchen anderen Gesetzen noch Fragen aufstauen. — Wenn sein Antrag die Beseitigung des in Ahrensböck geltenden Schulgesetzes ausschließen wollte, so läge der Grund darin, daß die dortigen Einwohner jetzt das Recht besäßen, ihre Lehrer selbst zu wählen und durchaus nicht geneigt wären, dieses Recht aufzugeben. Wenn die Lehrer auch vielleicht die im jetzigen Fürstenthum geltenden Gesetze wünschten, so wäre doch das Volk im Ganzen für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen. Die Lehrer hätten es nur auf höhere Gehalte abgesehen; die könnten sie auch bekommen, auf jenes Recht wollte man aber nicht verzichten. Das im Fürstenthum jetzt geltende Schulgesetz wäre äußerst mangelhaft, indem es die Lehrer zu wenig zu treuer Pflichterfüllung anreizte.

Er ersuchte die Versammlung, seinen Anträgen zuzustimmen.

Abg. **Russell**: Mit dem Abgeordneten **Maas** wäre er davon überzeugt, daß eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung von hohem Werth sein würde. Der innere Verband zwischen den alten und neuen Gebietstheilen würde so am Besten gefestigt. Die Inkorporation würde so den Ahrensböckern auch liebamer werden, indem die Oldenburgischen Gesetze im Ganzen den Holsteinischen vorzuziehen wären. Es wäre nicht richtig, mit dem Abgeordneten **Wulff** auf einzelne Gesetze einzugehen. Wenn man die herausgreifen wollte, müßte man die ganze Gesetzgebung einer Prüfung unterziehen. Diese Arbeit könnte der Landtag unmöglich übernehmen, er müßte sie der Staatsregierung überlassen und deren Vorschläge erwarten. Wie mißlich die Prüfung einzelner Gesetze wäre, hätte man bereits dadurch erfahren, daß in Betreff des in Ahrensböck geltenden Schulgesetzes die Abgeordneten **Wulff** und **Maas** in ihren Meinungen auseinander gingen. Jener hielt das Gesetz für so vortrefflich, daß es beibehalten werden müßte. Dieser hielt die Einführung

der im Fürstenthum Lübeck geltenden Schulgesetze gerade für einen besonders großen Fortschritt. Ueber das Recht der Schulachten, die Lehrer selbst zu wählen, könnte man verschiedener Ansicht sein. Er hielt es nicht mit dem Abgeordneten **Wulff** für gut, dieses Wahlrecht, wie es bisher bestände, beizubehalten. Seiner Ansicht nach wäre allerdings zunächst die Schule Gemeinbeanstalt, die Erfahrung lehrte aber, daß die Wahl eines Lehrers mißlich wäre, wenn die Gemeinde dieselbe allein vornähme. — Besonders zu wünschen wäre die Einführung der Oldenburger Steuergesetze, weil glaubwürdig behauptet würde, daß gegenwärtig Ahrensböck durch die Grundsteuer überlastet wäre. Wenn die Regulirung nach dem im Fürstenthum Lübeck geltenden Gesetz einträte, würde dieß bestimmt große Freude erregen. Durch möglichst geringe Belastung der neuen Gebietstheile würde die Neigung für den Oldenburger Staat am Besten in denselben erweckt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er würde für den Antrag des Abgeordneten **Maas** stimmen, obwohl derselbe eigentlich überflüssig wäre. Man könnte doch nicht annehmen, daß die Staatsregierung wünsche, daß in den neuen Landestheilen andere Gesetze gälten, als in den alten. Es wäre nicht denkbar, daß die Staatsregierung den Ahrensböckern nicht dieselben Rechte und Pflichten geben wollte, wie den Bewohnern des Fürstenthums Lübeck. Indessen wollte er dem Antrage gern zustimmen, weil es in demselben hieß: „soweit ausführbar“. — Dem Abgeordneten **Russell** könnte er sich in Betreff des Schulgesetzes nicht anschließen. Wenn vielleicht eine freie Lehrertwahl nicht zu empfehlen wäre, so wäre es doch gut, wenn den Gemeinden eine größere Mitwirkung bei der Wahl zugestanden würde, als gegenwärtig.

Abg. **Russell**: Einen größeren Einfluß der Gemeinden auf die Wahl der Lehrer hätte er auch gewünscht, nur nicht die freie Wahl, die der Abgeordnete **Wulff** befürwortete. Mit dem Abgeordneten **Ahlhorn** stände er in dieser Angelegenheit ganz auf demselben Standpunkt.

Reg.-Commissär **Jansen**: In Anlaß des vom Abgeordneten **Maas** gestellten Antrages könnte er im Namen der Staatsregierung nochmals ausdrücklich erklären, daß die gegenwärtig im Fürstenthum Lübeck geltende Gesetzgebung in möglichstem Umfange, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigten, auf die neuen Gebietstheile übertragen werden sollte. Es wären bereits Einleitungen getroffen, so rasch als möglich die Herstellung der Konformität in die Hand zu nehmen.

Abg. **Wulff**: Er könnte dem vom Abgeordneten **Russell** Gesagten nicht beistimmen. Der Abgeordnete **Russell** hätte gesagt, er wünschte Gleichheit der Gesetze, er hätte aber zugleich die Ablehnung des Antrages 3 empfohlen, welcher eben auf Herstellung dieser Gleichheit gerichtet wäre. Der Abgeordnete **Russell** spräche also gegen das, was er selbst wollte. Der Antrag wollte das abweichende Ahrensböcker Jagdgesetz beseitigen und das im Fürstenthum geltende Gesetz



auf die neuen Landestheile vollständig übertragen. Er wünschte nicht, daß in einem so kleinen Land von 34,000 Einwohnern zwei ganz verschiedene Jagdgesetze gälten. Die Einführung der Steuergesetze möchte er möglichst beschleunigen. Es wäre aber gut, auch über diese erst im Provinzialrath Mitglieder aus den neuen Landestheilen zu hören. Hier würde über die Inkorporirung der Ahrensböcker verhandelt, ohne daß diesen in ihrer eigenen Angelegenheit eine Mitwirkung und eine Stimme zustände. Es wäre ungerecht und unbillig, alle Gesetze auf die neuen Landestheile zu übertragen, ohne auch nur die Stimme derselben zu hören. — Er wäre nicht für die Ungleichheit der Gesetze, wie der Abgeordnete Russell, welcher das Ahrensböcker Jagdgesetz beibehalten wollte.

Die Minderheitsanträge 3 und 4 wurden abgelehnt.

Der Art. 12 wurde dem Mehrheitsantrage 12 gemäß angenommen, ebenso der Antrag des Abgeordneten Maas.

Abg. **Russel**: Wenn es ihm auch schwer geworden wäre, dem Gedankengang des Abgeordneten Wulff zu folgen, so hätte er doch so viel verstanden, daß er ihm Aeußerungen untergelegt hätte, die er nicht gethan hätte: hiergegen müßte er protestiren.

Der Antrag der Ausschlußmehrheit 13 lautete:

Annahme der Art. 13, 13a, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22.

Derselbe wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde angesetzt auf den 3. März, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. die Veräußerung von Landstreifen und Wasserflächen von den Ufern der Hunte.
- 2) Desgl. desgl. vom 19. Januar d. J., betr. die Militärgebäude.
- 3) Desgl. desgl. vom 12. Januar d. J., betr. den Verkauf der Caserne zu Cutin.
- 4) Bericht des Quotenausschusses über den Gesetzentwurf, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Schluß der heutigen Sitzung 12³/₄ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Mosen.

